



Geheimhaltevereinbarung (NDA)

FO_700152rev2026de_GHV_Gremotool.dotx

Geheimhaltevereinbarung zwischen

Gremotool GmbH, Wilerstrasse 3, CH-9200 Gossau

und

(nachstehend Parteien genannt)

1 GEGENSTAND

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die vertrauliche Behandlung sämtlicher Informationen, die den Parteien im Rahmen der Anbahnung, Vorbereitung oder Durchführung ihrer Zusammenarbeit offengelegt werden oder anderweitig zur Kenntnis gelangen. Die wirtschaftliche und rechtliche Selbständigkeit der Parteien bleibt unberührt.

1.2 Begriff der Vertraulichen Informationen

Als vertrauliche Informationen gelten sämtliche nicht-öffentlichen Informationen in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

- technische Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen, CAD/CAM-Daten, Stücklisten, Fertigungsprozesse, Prüf- und Messdaten
- technische Produktdaten sowie werkstückbezogene Betriebsdaten (einschliesslich Parameter, Bearbeitungsstrategien, Toleranz- und ISO-GPS-Angaben, Prozess- und Betriebswerte)
- kaufmännische Informationen (z. B. Preise, Konditionen, Kalkulationen, Angebote, Verträge, Strategien)
- Informationen über Kunden, Lieferanten, Mitarbeitende, Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
- alle Reproduktionen, Auswertungen, Analysen, Ableitungen und Zusammenfassungen daraus.

1.3 Verbundene Unternehmen und Dritte

Der Schutz dieser Vereinbarung erfasst auch vertrauliche Informationen verbundener Unternehmen der Parteien und ihrer Geschäftspartner, unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt offengelegt werden. Als verbundenes Unternehmen gilt jede Gesellschaft, die eine Partei direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht (Kontrolle bedeutet insbesondere der Besitz der Mehrheit der Stimm- oder Beteiligungsrechte oder die Befugnis, die Geschäftstätigkeit zu leiten).

1.4 Markierung und Form der Offenlegung

Eine besondere Kennzeichnung als „vertraulich“ ist nicht Voraussetzung für den Schutz; auch nicht markierte oder mündlich mitgeteilte Informationen gelten als vertraulich, sofern sie ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind oder als solche innert angemessener Frist (z. B. 14 Tage) nachträglich schriftlich bestätigt werden.

1.5 Ausschlüsse

Informationen gelten nicht (mehr) als vertraulich, soweit die empfangende Partei nachweist, dass sie:

- a) der Öffentlichkeit ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein zugänglich sind oder werden;
- b) der empfangenden Partei vor der Offenlegung nachweislich rechtmässig bekannt waren;
- c) von einem berechtigten Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht rechtmässig offenbart wurden; oder
- d) von der empfangenden Partei eigenständig und unabhängig ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt wurden.

1.6 Datenschutz / Produktdaten

Die Parteien anerkennen ohne Vorbehalt, dass technische Produktdaten sowie werkstückbezogene Betriebsdaten als vertrauliche Informationen gelten. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts (insb. Schweizer DSG und Verordnungen) sowie zur Datenintegrität. Zugriff auf personenbezogene und produktbezogene Daten erfolgt ausschliesslich nach dem Need-to-know-Prinzip und nur zum vertraglich vereinbarten Zweck.

1.7 Kein Lizenzerwerb / Rechte an Informationen

Durch diese Vereinbarung werden keine Immaterialgüterrechte, Lizenzen oder Verwertungsrechte an vertraulichen Informationen eingeräumt. Sämtliche Rechte verbleiben bei der offenlegenden Partei.

1.8 Zweckbindung

Vertrauliche Informationen dürfen ausschliesslich zum vereinbarten Zweck der Zusammenarbeit verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung, Weitergabe oder Veröffentlichung ist ausgeschlossen, sofern nicht vorgängig schriftlich genehmigt.

2 WAHRUNG DER VERTRAULICHKEIT

2.1 Geheimhaltungspflicht

Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche ihnen offengelegten oder im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen (einschliesslich fachlichem Know-how sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) Stillschweigen zu bewahren und diese weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig offenzulegen.

2.2 Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Geheimhaltungspflicht gilt bereits vor Vertragsabschluss (im Rahmen der Anbahnung) und besteht während der Zusammenarbeit sowie für fünf (5) Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Gesetzlich zwingende längere Schutzfristen (z. B. für Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse) bleiben vorbehalten.

2.3 Zulässige Offenlegung / gesetzliche Pflichten

Vorbehalten bleiben Offenlegungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Auskunft- oder Informationspflichten, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen erforderlich sind, sowie Offenlegungen, die zur Wahrung berechtigter Ansprüche einer Partei in Rechtsstreitigkeiten notwendig sind. In solchen Fällen informiert die offenlegende Partei die andere Partei vorab und unverzüglich, soweit gesetzlich zulässig, und beschränkt Umfang und Empfängerkreis der Offenlegung auf das erforderliche Minimum („Need-to-disclose“).

2.4 Ausnahmen vom Geheimnisschutz

Die Geheimhaltungspflicht entfällt für Informationen, die die empfangende Partei nachweislich:

- a) ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein zugänglich sind oder werden;
- b) bereits rechtmässig bekannt waren, bevor sie offengelegt wurden;
- c) von einem berechtigten Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht rechtmässig erhalten hat; oder
- d) eigenständig und unabhängig entwickelt hat, ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Partei.

Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme liegt bei der empfangenden Partei.

2.5 Sorgfaltsmassstab und Zugriffsbeschränkung

Die Parteien schützen vertrauliche Informationen mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen (mindestens dem branchenüblichen Sorgfaltsmassstab entsprechend) und beschränken den Zugriff strikt nach dem Need-to-know-Prinzip auf Personen, die diese Informationen zur vertragsgemässen Aufgabenerfüllung benötigen und ihrerseits schriftlich oder gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

2.6 Keine Aufhebung durch unterlassene Kennzeichnung

Der Schutz vertraulicher Informationen besteht unabhängig von einer Kennzeichnung als „vertraulich“, sofern die Vertraulichkeit inhaltlich erkennbar ist oder innert angemessener Frist nach Offenlegung schriftlich bestätigt wird.

2.7 Fortgeltung bei Kopien, Ableitungen & Zusammenfassungen

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf alle Vervielfältigungen, Auswertungen, Analysen, Ableitungen und Zusammenfassungen der vertraulichen Informationen, unabhängig von Form und Medium.

2.8 Keine Veröffentlichung / Referenzen

Eine öffentliche Verwendung (z. B. Marketing, Referenzen, Fallstudien) oder Weitergabe an Dritte (z. B. Unterauftragnehmer) ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei zulässig; zwingende gesetzliche Offenlegungen nach Ziff. 2.3 bleiben vorbehalten.

3 KONVENTIONALSTRAFE

3.1 Auslöser und Zweck

Verletzt die empfangende Partei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung (insb. Geheimhaltung, Zweckbindung, Zugriffsbeschränkung, Datenintegrität), so schuldet sie der offenlegenden Partei eine Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe dient der Sicherung und Durchsetzung der vertraglichen Pflichten sowie der Pauschalierung des durch Verstösse typischerweise entstehenden Schadens und Aufwands.

3.2 Höhe und Zählweise

Die Konventionalstrafe beträgt die Höhe des der offenlegenden Partei effektiv entstandenen und nachgewiesenen Schadens, einschliesslich entgangenen Gewinns, interner und externer Aufwendungen zur Schadenminderung, Kosten der Sachverhaltsabklärung, Forensik, Rechtsdurchsetzung (einschliesslich Anwalts- und Gerichtskosten) sowie angemessener Aufwendungen zur Wiederherstellung der Vertraulichkeit.

Als getrennter Verstoß gilt insbesondere jede einzelne unbefugte Offenlegung, Zugänglichmachung, Nutzung oder Weitergabe an jeweils einen Dritten bzw. jeder eigenständige Vorfall. Fortdauernde oder wiederholte Verletzungshandlungen gelten als mehrere Verstösse, sofern sie auf unterschiedlichen Handlungen, Empfängern oder Zeitabschnitten beruhen.

3.3 Richterliche Mässigung (Art. 163 Abs. 3 OR)

Das richterliche Mässigungsrecht bleibt vorbehalten. Die Parteien sind sich bewusst, dass eine unangemessen hohe Konventionalstrafe herabgesetzt werden kann; die Ausgestaltung trägt dem Schutzinteresse, der Schwierigkeit der Schadensquantifizierung und der Präventionsfunktion Rechnung.

3.4 Unabhängigkeit von weiterem Rechtsschutz

Die Geltendmachung der Konventionalstrafe erfolgt alternativ oder kumulativ zu weiteren Rechtsbehelfen (insb. Unterlassung, Beseitigung, vorsorgliche Massnahmen, Schadenersatz, Herausgabe des Verletzergewinns, Auskunft- und Rechenschaftsansprüche). Eine Doppelkompensation ist ausgeschlossen; die Konventionalstrafe wird auf gleichartige Schadenspositionen angerechnet, soweit dies gesetzlich oder richterlich angeordnet wird.

3.5 Verschulden und Zurechnung

Die Konventionalstrafe ist bei schuldhafter Verletzung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) geschuldet. Die empfangende Partei hat sich Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe, Mitarbeitenden, Hilfspersonen und Unterauftragnehmer zurechnen zu lassen.

3.6 Anrechnung und weitergehender Schaden

Die offenlegende Partei kann neben der Konventionalstrafe einen weitergehenden Schaden geltend machen. Eine Anrechnung der Konventionalstrafe auf den nachgewiesenen Schaden erfolgt, sofern und soweit die Parteien dies gesetzlich oder richterlich angeordnet erhalten; im Übrigen bleibt die Kumulation nach Massgabe des Gesetzes zulässig.

3.7 Mitwirkungspflichten bei Vorfällen

Die empfangende Partei meldet jeden begründeten Verdacht einer unberechtigten Nutzung oder Offenlegung unverzüglich, ergreift angemessene Abhilfemassnahmen (Eindämmung, Rückruf, Löschung, Zugangssperren) und unterstützt die offenlegende Partei bei Sachverhaltsabklärung, Beweissicherung und Rechtsdurchsetzung.

3.8 Kein konkludenter Verzicht

Die Nichtgeltendmachung der Konventionalstrafe in einem Einzelfall gilt nicht als Verzicht für weitere Fälle; Teilzahlungen oder Verhandlungen begründen keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche.

4 ÄNDERUNGEN

4.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

4.2 Keine konkludente Änderung

Mündliche Abreden, E-Mails, Stillschweigen oder tatsächliches Verhalten stellen keine Vertragsänderung dar und begründen keine Rechte oder Pflichten, sofern nicht nachweislich ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

4.3 Teilungültigkeit / Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

4.4 Vertragsausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar.

5 KÜNDIGUNG

5.1 Inkrafttreten und Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie gilt projekt-/zusammenarbeitsbegleitend und – sofern nicht anders vereinbart – unbefristet. Die Vereinbarung endet ohne weiteres nach 36 Monaten seit Unterzeichnung, sofern sie nicht vorher gemäss Ziff. 5.2 gekündigt wird."

5.2 Ordentliche Kündigung

Jede Partei kann diese Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen (E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder eigenhändige Unterschrift).

5.3 Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die andere Partei wesentlich gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung verstösst (z. B. Geheimhaltung, Zweckbindung, Zugriffsbeschränkung, Datenintegrität) und den Verstoss trotz schriftlicher Abmahnung nicht unverzüglich behebt;
- b) über das Vermögen der anderen Partei Konkurs eröffnet oder ein Nachlassverfahren eingeleitet wird oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt;
- c) die andere Partei aufsichts- oder strafrechtlichen Anordnungen unterliegt, welche die Vertragserfüllung verunmöglichen oder den Schutz vertraulicher Informationen wesentlich gefährden.

5.4 Fortgeltung von Verpflichtungen (Survival)

Die in dieser Vereinbarung geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung, Zweckbindung, Datenintegrität, Unterlassung und Rückgabe/Löschung bleiben über die Beendigung hinaus für fünf (5) Jahre in Kraft. Gesetzlich zwingend längere Schutzfristen (insb. für Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; unbefristeter Geheimnisschutz) bleiben vorbehalten.

5.5 Rückgabe, Löschung und Sperrung

Mit Beendigung dieser Vereinbarung werden sämtliche von der offenlegenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen einschliesslich Kopien, Ableitungen, Auswertungen und Sicherungen unverzüglich:

- a) zurückgegeben oder – sofern Rückgabe nicht möglich oder unzweckmässig – sicher gelöscht bzw. vernichtet; und
- b) auf Verlangen der offenlegenden Partei deren Löschung/Vernichtung schriftlich bestätigt (inkl. Kurzbeschreibung der getroffenen Massnahmen).
Ausnahmen: Gesetzliche Aufbewahrungspflichten, behördliche Anordnungen sowie technisch unvermeidbare Archiv-/Backup-Kopien innerhalb standardisierten Backups-Zyklen bleiben zulässig, sofern die Informationen ausschliesslich zu Beweis-/Compliancezwecken aufbewahrt, zugriffsbeschränkt (Need-to-know, Logging) und automationsgestützt nach Ablauf der Fristen gelöscht werden.

5.6 Rechtsdurchsetzung nach Beendigung

Die Beendigung dieser Vereinbarung berührt nicht das Recht der Parteien, Konventionalstrafe (Ziff. 3), Unterlassung, Beseitigung, vorsorgliche Massnahmen sowie Schadenersatz geltend zu machen. Bereits entstandene Ansprüche bleiben unberührt.

5.7 Kein Verzicht, keine Erledigung

Eine Kündigung gilt nicht als Verzicht auf Ansprüche wegen bereits erfolgter oder andauernder Verstösse. Vergleichsverhandlungen, Stillschweigen oder Teilzahlungen begründen keine Erledigung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

6 ANWENDBARES RECHT, STREITBEILEGUNG UND GERICHTSSTAND

6.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich materiellem schweizerischem Recht, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen (insbesondere IPRG, soweit abdingbar).

6.2 Gütliche Einigung / Mediation

Die Parteien bemühen sich bei Meinungsverschiedenheiten zunächst um eine partnerschaftliche Einigung. Kommt innerhalb von 30 Kalendertagen nach schriftlicher Streitmitteilung keine Lösung zustande, kann jede Partei die Durchführung einer Mediation bei einer einvernehmlich zu bestimmenden neutralen Stelle (z. B. Schweizerischer Anwaltsverband, SAV-Mediationsstelle) anregen. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien je zur Hälfte, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Einleitung einer Mediation hindert die Parteien nicht, vorsorgliche Massnahmen zu beantragen.

6.3 Gerichtsstand

Vorbehältlich einer einvernehmlichen Mediation sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gremotool GmbH (Kanton St. Gallen, Schweiz) zuständig. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

6.4 Erfüllungsort

Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der Gremotool GmbH.

6.5 Vorsorgliche Massnahmen

Ungeachtet Ziff. 6.2 sind die Parteien berechtigt, vorsorgliche Massnahmen (einschliesslich superprovisorischer Massnahmen) bei den zuständigen Gerichten zu beantragen, insbesondere zur Sicherung von Geheimhaltungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen.

6.6 Beweissicherung und Vertraulichkeit im Verfahren

Die Parteien wirken bei der Beweissicherung angemessen mit und wahren die Vertraulichkeit der in einem Verfahren offengelegten Informationen. Offenlegung erfolgt jeweils nur im erforderlichen Umfang.

7 SIGNATUR

Ort, Datum_____

Ort, Datum_____

Gremotool GmbH, CH-Gossau

Firma, Standort_____

René Baumann

Vor- & Nachname_____

Philipp Hugentobler

Vor- & Nachname_____

